Entwurf

1. Änderung

Richtlinien

der Bauplatzvergabe der Ortsgemeinde Steinfeld

-für juristische Personen-

Präambel

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Steinfeld hat in seiner Sitzung am 05.06.2025 im öffentlichen Teil die Richtlinien für die Vergabe der Bauplätze beschlossen. Es wurde u.a. beschlossen, dass juristische Personen nicht antragsberechtigt sind.

Im Bebauungsplan ist im nördlichen Bereich unter WA1 ausgewiesen, dass je Wohngebäude maximal sechs Wohnungen zulässig sind. Im Teilungsentwurf vom 01.04.2025 betrifft es die Bauplätze Nr. 18 und 19.

Hiermit erfolgt folgende erste Änderung zu den am 05.06.2025 beschlossenen Richtlinien zur Bauplatzvergabe, welche für die juristischen Personen gelten:

1. Antragsberechtigter Personenkreis

1.1 Antragsberechtigt sind auch juristische Personen. Diese können sich jedoch ausschließlich auf die o.g. Grundstücke Nr. 18 und 19 gemäß Teilungsentwurf vom 01.04.2025 bewerben. Im Bebauungsplan ist dieser Bereich mit WA1 ausgewiesen.

2. Bauverpflichtung, Wiederkaufsrecht

Die Vergabe bzw. der Verkauf eines gemeindlichen Baugrundstücks erfolgt grundsätzlich nur, wenn sich der/die Bauplatzbewerber/in kaufvertraglich verpflichtet,

2.1 innerhalb einer Frist von vier Jahren mit der Bebauung des Grundstücks zu beginnen und spätestens nach sechs Jahren zu vollenden.

2.2 Der/die Käufer/in räumt der Ortsgemeinde Steinfeld das Recht zum Wiederkauf des Grundstücks ein. Zur Sicherung dieses Rechts ist eine

Rückauflassungsvormerkung in das Grundbuch einzutragen. Das Wiederkaufsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der/die Käufer/in:

- nicht innerhalb von vier Jahren auf dem Grundstück mit dem Bau eines Gebäudes beginnt und dieses Gebäude nicht innerhalb von sechs Jahren fertiggestellt hat oder

- vor einer solchen Fertigstellung die Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet oder über das Vermögen des Käufers/der Käuferin das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1 Ein Rechtsanspruch auf Ausweisung und Zuteilung von Wohngrundstücken besteht nicht.

3.2 Jeder/Jede Antragsteller/in kann seine Bewerbung vor, während oder nach Abschluss des Vergabeverfahrens zurückziehen.

4. Grundstücksvergabe

4.1 Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Steinfeld entscheidet über die Vergabe der Grundstücke an die Antragsteller/innen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vergabeentscheidung wird den Begünstigten schriftlich mitgeteilt. Die nicht berücksichtigten Antragsteller/innen werden ebenfalls schriftlich informiert.

4.2 Die Ortsgemeinde behält sich vor, den Bewerber zu bevorzugen, der die besten Eignungsnachweise oder das überzeugendste Nutzungskonzept vorlegt.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Rechtsausschluss
Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Grundstücks besteht nicht.

5.2 Inkrafttreten
Diese 1. Änderung wurde am 01.12.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen und ist ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.